

A m t s = B l a t t



N^o. 4.

Dienstag den 8. Jänner

1828.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 6. (1) ad Nr. 25505/2421.
K u n d m a c h u n g

über die redigirten Beschreibungen von erloschenen Privilegien. — Die mit hohen Hofkanzley-Verordnungen vom 26., 27., 29., 30. und 31. October, dann 8. November l. J. Zahl 28038, 28040, 28039, 28024, 28583, und 29312, herabgelangten redigirten Beschreibungen von erloschenen Privilegien, werden mit Bezug auf die Gubern. Zahlen 68 de A. 1821, 55 de A. 1822, 70 de A. 1825, 19849 de A. 1827, 20. de A. 1823, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, als: —
Erstens. Ueber die vom Mathias Schwarz erfundene Striegel-Blätter, worauf derselbe unterm 15. July 1821, ein nunmehr durch den Ablauf der Zeit erloschenes Privilegium erhalten hatte. — Beschreibung. Neue Methode bey Verfertigung der Blätter zu den Striegeln für Pferde oder andere Thiere des Math. Schwarz zu Villach (priv. am 15. July 1821.) — Nach dieser neuen Verfahrungsweise werden die Striegel-Blätter, oder die sogenannten Striegelzeilen, auf ein Mahl Paarweise aus den hierzu zu verwendenden Blechen, welche die doppelte Breite eines einfachen Blattes haben, mittelst eines Schraubenpresswerkes, oder eigentlich einer Durchschnitmaschine verfertigt. In dieser befinden sich zwey genau korrespondirende Stahlstangen, wovon die eine oben, die andere unten angebracht ist, und die bey Einwirkung der Presse den Durchschnitt des in Striegelzeilen zu verwandelnden Bleches bewirken. Diese Verfahrungsweise gewähret den Vortheil, daß kein Materiale verloren geht, weil der zackigte Ausschnitt des einen Blattes die Zähne des andern entgegenstehenden bildet, und daß die Arbeit sehr schnell bewerkstelliget wird, indem nach der Angabe des ehemahligen Privilegiumsbesizers mit der

angegebenen Maschine in 10 Minuten 88 Stücke Doppel-Striegel-Zeilen erzeugt werden können. —

Zweytens. Ueber die von Carl Stephanio erfundene Walzendruckmaschine, worauf derselbe unterm 24. März 1822, ein ausschließendes, nunmehr aber durch den Ablauf der gesetzlichen Zeit erloschenes Privilegium erhalten hatte. — Beschreibung. Walzendruckmaschine mit beweglichen Typen von Carl Stephanio in Wien, privilegirt am 24. März 1822. — Das Wesentliche dieser Druckmethode besteht in Folgenden: Ueber einer sich drehenden hölzernen und mit Metall und Tuch überzogenen Trommel, befindet sich die Schriftwalze, welche mittelst des bekannten Mechanismus an jene, nach Maßgabe als es nöthig ist, angedrückt werden kann. Auf der Peripherie der letzteren sind die kegelförmig geformten Lettern (Typen) nebst dem, was zu einem Buchdruckerfaze gehört, eingesetzt. Die zu bedruckenden Papierbögen werden auf einer Leinwand ohne Ende der Letternwalze zugeführt, und erhalten dadurch, daß die oben bemerkte Trommel das Papier an die Letternwalze anpreßt, den Typendruck. — Das Einschwärzen des Schriftfazes wird durch mehrere, mit einander in Verbindung stehende Farbwalzen, von welchen eine unmittelbar ober der Schrift- oder Letternwalze angebracht ist, bewerkstelliget, welche zugleich das Einreiben der Druckerfarbe, und das Reinigen der Lettern bewirken. —

Drittens. Ueber Verbesserungen in der Torfgräberey, worauf Anton Joseph Morel im Jahre 1810, ein ausschließendes Privilegium erwirkt hatte. — Beschreibung. Verbesserungen in der Torfgräberey von Anton Joseph Morel, (priv. im Jahre 1810.) Diese Verbesserungen beziehen sich auf die Anwendung von Instrumenten und Maschi-

nen, um den Torf nach Maßgabe seiner Lage und Beschaffenheit am vortheilhaftesten zu gewinnen. Bey Torf, welcher beständig sich unter Wasser befindet, geschieht die Aushebung desselben auf drey im Dreiecke gestellten Schiffen mit Beyhilfe eines Erdbohrers und eines besonders geformten Löffels. Der nahe Torf wird nachdem er auf einem eigends hiezu bestimmten Karren (Hund) mittelst einer hiezu gehörigen Maschinerie ausgefördert worden, auf einer Tenne durch kegelförmige Walzen, die mit Spizen versehen sind, geknetet, mit einer Krücke abgezogen, endlich in eigenen Formen zu Ziegeln gepreßt, die dann wie gewöhnliche Mauerziegel in Trockenhäusern getrocknet werden. Bey Torflagen, welche nur im Winter der Nahe unterliegen, im Sommer aber bloß im Innern feucht sind, werden besonders geformte schneidende Abstechschaufeln, mit gleichschenkllichem Ausschutte, dann Spaten dreieckig zugespitzt, Kastenschaukeln zum Ausheben des Torfes eine kreuzförmige Vorrichtung, um den Torf in vier gleiche Theile zu theilen, endlich besondere Torfmesser und Sägen benützt, welche Werkzeuge auch bey der Bearbeitung jener Torflagen in Anwendung kommen, die sich über dem Wasserpiegel befinden, und Ueberschwemmungen ausgesetzt sind. Zur Ausföderung des Torfes, dessen Lagen sich an der Oberfläche der Erde befinden, und ohne mit Rasen überzogen zu seyn, Sand und feine Steinchen enthält, wird eine gewöhnliche Krampe vorgeschlagen.

Viertens. Ueber Verbesserungen im Farbenanstriche, worauf Johann Friedel, am 27. April 1825, ein nunmehr durch den Ablauf der Zeit erloschenes Privilegium erhalten hatte. — **Beschreibung.** Verbesserungen bey dem Farbenanstriche von Johann Friedel in Wien (privil. am 27. April 1825.) Diese Verbesserungen bestehen in der Anwendung des in Naphta aufgelösten Federharzes (Kaputschouks) zu den dunklen Dehlfarben, und einer Auflösung derselben harzähnlichen Substanz in Terpentindöhl zu lichten Farben dieser Art, wodurch der Anstrich an Haltbarkeit und Elasticität gewinnen soll.

Fünftens. Ueber einen ohne Gespann beweglichen Wagen, worauf Joseph Rupprecht im verflossenen Jahre ein Privilegium erhielt. — **Beschreibung.** Wagen, welcher ohne Gespann in Bewegung gesetzt wird, des Jos. Rupprecht aus Pisek in Böhmen (privil. am 14. April 1826.) Der Erfinder

hat zweyerley Wagen dieser Art in Veranschlag gebracht, wovon der eine zweyrädrig und für 2 Personen, der andere vierrädrig und für mehrere Personen bestimmt ist. Das Wesentliche des Mechanismus bey beyden Gattungen dieses Wagens besteht in zwey an denselben rückwärts angebrachten Schubstangen, die durch Mitwirkung mehrerer Zwischenhebel dadurch wechselweise in Bewegung gesetzt werden, daß die auf dem Wagen sitzenden Personen bewegliche Fußschemmel, welche mit dem übrigen Mechanismus in Verbindung stehen, abwechselnd treten. Die Anzahl der Fußschemmel oder Tritte, welche an diesen Wagen angebracht sind, richtet sich nach der Anzahl der fahrenden Personen.

Sechstens über quadrirte Bauristafeln, worauf der Seidenfabrikant Franz Aloys Bernard, unterm 19. Jänner 1823 das nunmehr durch den Ablauf der Zeit erloschene Privilegium erhielt. — **Beschreibung.** Bauristafeln des Franz Aloys Bernard in Wien (privil. am 19. Jänner 1823.) Diese Bauristafeln dienen um Entwürfe von Bauplänen auf eine leichte und schnelle Weise ohne den Zirkel zu benöthigen auf das Papier zu bringen, und die Verrechnung des Materials bey Bauten zu erleichtern. Auf einen Papierbogen vom großen Formate ist ein 30 Zoll langes und 24 Zoll hohes Rechteck gezeichnet, und sowohl der Länge als der Quere nach in eine bestimmte Anzahl gleicher Theile eingetheilt, so zwar, daß durch die Theilungslinien eine große Anzahl kleinere Quadrate gebildet wird. Diese Vierecke, deren Zahl sich auf dieser Tafel auf 933120 beläuft, sind nun der verjüngte Maßstab für irgend eine einzutragende Zeichnung. Zur Erleichterung der Uebersicht sind die Räume, welche die verjüngten Quadratklaffern andeuten, durch stärkere Linien angezeigt, und jedes dieser größern Quadrate ist wieder durch Linien so getheilt, daß hiedurch die verjüngten Quadratschuhe sichtbar werden. Der angenommene Maßstab ist so deutlich, daß das Eintragen des Risses auf diese Tafel ohne Schwierigkeit bemerkstelliget werden kann. — **Bom. k. k. illyrischen Gubernium.** Laibach den 7. December 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.

Johann Schneditz,
k. k. Gubernialrath und Prot. medicus.

3. 1517. (3) ad Nr. 27991.

Verlautbarung,

Es wird kund gemacht, daß am 10. Jänner 1828, in dem Rathssaale des Triester Stadtmagistrats, um 10 Uhr Vormittags, eine öffentliche Versteigerung, zur einjährigen, vom 1. Februar 1828, zu beginnenden General-Pachtung der Lieferung aller Bedürfnisse des Straßhauses zu Gradisca, mit Ausnahme der Bekleidung, Wäsche, des Bettzeugs und der Medicamenten, abgehalten werden wird. Der Fiscalpreis für jeden Sträfling besteht in 14 7/8 Kreuzer täglich, und die Caution in 1200 fl. C. M. — Zu dieser Versteigerung werden nur Jene zugelassen, die vor dem Beginn der Versteigerung den obigen Cautionsbetrag von 1200 fl. als Depositum der Versteigerungs-Commission übergeben, und zwar entweder in barem Gelde, oder in Staats-Obligationen, welche auf den Namen des Offerenten ausgestellt sind, und die Interessen in C. M. abwerfen, derley Obligationen werden nur nach dem letzten Wiener Course angenommen. Der erwähnte deponirte Betrag wird mit Ausnahme des Bestbiethers, den andern Licitanten nach geendigter Versteigerung, und auch während der Versteigerung Demjenigen, der es verlangen sollte zurückgestellt werden. — Die übrigen Versteigerungsbedingungen können bey dem Gubernial-Expedite, in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Versteigerung, bey der Versteigerungs-Commission eingesehen werden. Triest am 15. December 1827.

3. 1. (3) ad Nr. 27456.

Concurs-Verlautbarung.

Bey der kistenländischen Landes-Baudirection ist eine Practicantenstelle mit einem Adjutum jährlicher 300 fl. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bis 20. Jänner 1828. bey dieser Landesstelle einzureichen, und dieselben mit folgenden Belegen zu versehen. — 1. Nach Vorschrift der Verordnung der hohen vereinigten Hofkanzley vom 16. März 1820. 3. 7251, mit den, von öffentlichen Lehrern an Civil- oder Militär-Anstalten, ausgestellten Zeugnissen, daß sie nebst der Situations- und Planzeichnung, auch die reine und angewandte Mathematik, und die Meßkunst mit gutem Erfolge erlernt haben, und 2) mit den Zeugnissen über die Kenntniß der deutschen, italienischen, und wo möglich einer slavischen Sprache. — Ueberdies haben die Bewerber ihre Fähigkeiten, ihre Verwerdung und ihr moralisches Betragen; dann ihre allfälligen, bisherigen Anstellungen glaubwürdig auszu-

weisen, und in ihren Gesuchen Vaterland, Geburtsort, Alter und Religion genau anzugeben. — Vom k. k. Gubernium in Triest am 10. December 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 11. (1) Nr. 7154.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach, als Vormund der Florian Mischich'schen Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 31. October laufenden Jahrs mit Testament verstorbenen Florian Mischich, gewesenen Wein- und Getreidhändler, die Tagsetzung auf den 28. Jänner 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 18. December 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 15. (1) Edict. Nr. 2249.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Köchl von Malgern, in die executive Versteigerung der, dem Andreas Tessian, von Weissenstein, in die Execution gezogenen, 150 fl. gerichtlich geschätzten, behauten-Hubrealität, gemilliget, und seien die Tagsetzungen am 7. Februar, am 7. März und am 10. April 1828, Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden, mit dem Besatze anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Bez. Gericht Gottschee am 15. Dec. 1827.

3. 12. (1) Edict. Nr. 2176.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Braune, aus Gottschee, als Cessionär des Paul Köstner, in die executive Versteigerung der, dem Michael Köstner, aus Bienenfeld, in die Execution gezogenen, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, auf 300 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Hubrealität, gemilliget worden. Zu welchem Ende die Tagsetzungen am 1. Februar, am 1. März und am 8. April k. J. 1828, Nachmittags mit dem Besatze anberaumt worden sind, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Bez. Gericht Gottschee am 11. Dec. 1827

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1493. (2) ad Nr. 290. St. G. W.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung der Religionsfondsherrschaft Stainz in Steyermark. — Zu Folge Decretes der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, vom 14. July 1827, Zahl 441, wird am 4. März 1828, Vormittags um 10 Uhr in der k. k. Burg im Rathssaale des k. k. Landesguberniums zu Grätz, die Religionsfondsherrschaft Stainz sammt der incorporirten Gült Herberstorf nächst Stainz, und der Pfarrgült St. Stephan ob Stainz, öffentlich versteigert, und mit dem Vorbehalte der höchsten Genehmigung an den Meistbietenden verkauft werden. — Der nach dem Durchschnitte der baren Geldabfuhren in den 10 Jahren von 1817 bis einschließig 1826, berechnete Ausrufspreis dieser Herrschaft ist 166,963 fl. 52 kr., das ist: Ein Mahl Hundert Sechzig Sechs Tausend Neun Hundert Sechzig Drey Gulden 52 kr. Conventions-Münze. — Diese Herrschaft liegt in Steyermark, im Gräzer-Kreise, 6 Stunden von der Hauptstadt Grätz entfernt, in einer der schönsten und fruchtbarsten Gegenden des Landes. — Die vorzüglichsten Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen derselben sind folgende: — A. An Gebäuden: 1. Das im Viereck gebaute, durchaus gemauerte, und mit Ziegel gedeckte, auf einer Anhöhe stehende herrschaftliche Schloss- oder Stiftsgebäude an der Ost-Nord- und Südseite 2 Stockwerke, an der Westseite aber 1 Stockwerk hoch. — Das ganze Gebäude schließt zum Theil die sehr geräumige Pfarrkirche ein, und bildet durch dieselbe, und mittels eines kleinen 2 Stock hohen Zwischenflügels, zwey Höfe, wovon der erstere und kleinere einen mit sehr gutem und hinreichenden Wasser versehenen Rabbrunnen, und der zweyte sehr große Hof ebenfalls einen Brunnen enthält. — Das ganze herrschaftliche Gebäude enthält 83 Zimmer, 7 Kammern, 13 Küchen, 17 Gewölbe und 5 Keller auf 237 Startin in Halbgebunden, wovon aber von der Pfarrgeistlichkeit 11 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Gewölbe und 1 Keller auf 36 Startin benützt werden. — Für die an verschiedene Parteyen vermieteten Wohnbestandtheile und Keller ging im Militärjahre 1827 ein Bestandzins ein pr. 54 fl. 45 kr. C. M. 2. Der herrschaftliche Getreidkasten in geringer Entfernung vom Schlosse, durchaus ge-

mauert, mit Ziegeln gedeckt, 3 Stockwerk hoch, in welchem über 1000 Mochen Getreide Platz haben. Unter demselben befindet sich ein Keller auf 53 Startin in Halbstartinfässern. 3. Die Lindhütte auf gemauerten Pfeilern, mit Latten verschalt und mit Ziegeln gedeckt. 4. Die gemauerte und mit Ziegeln eingedekte Pferdestallung auf 12 Pferde. — 5. Das Meyerhaus, gemauert, mit Ziegeln gedeckt, und 1 Stockwerk hoch. — 6. Das Binderhäuschen, gemauert und mit Ziegeln gedeckt. 7. Zwey Wagenschoppen, beyde auf gemauerten Säulen unter Ziegelbedachung ruhend, mit Latten verschalt, geben Raum für 6 Wagen. — 8. Die große gemauerte, mit Ziegeln eingedekte Meyerestallung in 6 Abtheilungen, auf 10 Pferde, und 20 Stück Hornvieh. — 9. Die gemauerte unterm Ziegeldache stehende Schweinstallung auf 24 Stück. — 10. Die große gemauerte und mit Ziegeln gedeckte Scheuer in 3 Abtheilungen, und mit 3 Dresctennen versehen. — 11. Das Gerichtsdienerhaus, gemauert, und mit Ziegeln gedeckt. — 12. Das von Holz erbaute, mit Lattendach versehene Haarhaus. — 13. Zwey gemauerte Thürmchen an beyden Ecken des herrschaftlichen Ziergartens mit 2 geräumigen Sälen. Selbe sind mit Schindeln, an den Kuppeln aber mit Kupferplatten gedeckt. — 14. In der Entfernung von einer kleinen Viertelstunde vom Schloßgebäude das herrschaftliche sogenannte Pichlhofstöckl, gemauert, mit Ziegeln gedeckt, und 1 Stockwerk hoch. 15. Die herrschaftliche Mauthmühle im Markte Stainz am Stainzerbache gelegen, mit 4 Läufern und einer Griesstampf, durchaus gemauert, und mit Ziegeln gedeckt, dabey befindet sich ein abgesondertes, mit Ziegeln gedecktes Häuschen zur Wohnung des Müllers, für das Militärjahr 1828, in Pacht gelassen um jährliche 170 fl. C. M. — 16. Ein gemauertes mit Ziegeln gedecktes Glashaus in dem herrschaftlichen Rükchengarten. — 17. Ein Ziegelofen sammt großen mit Stroh eingedekten Ziegelstadel. — B. An Grundstücken: Die zu dieser Herrschaft gehörigen Meyergründe bestehen in Aeckern aus 60 Joch, 764 Klafter, in Wiesen 165 Joch, 419 1/6 Klafter, in Gärten 5 Joch, 1145 Klafter, in Huthweiden 33 Joch, 1281 Klafter, wovon einen jeweiligen Pfarrer zu Stainz der Conventgarten mit 1 Joch, 47 Klafter, die Krautgartenwiese mit 7 Joch, 10 Klafter, und der Krautgartenacker mit 1 Joch, 1026 Klafter, gegen einen jährlichen Pachtzahlung zum Genusse überlassen sind. — C. An

(B. Amts-Blatt Nr. 4. d. 8. Jänner 1828.)

Zeichen. Diese Herrschaft besitzt 3 Zeiche im Flächenmaße von 2 Joch, 1231 Quadratklaster. — Für sämtliche obige Grundstücke B. und diese Zeiche C. ist mit Inbegriff des mitverpachteten Pöhlhofstöckels oben Post 14 im Militäriahre 1827 ein Pachtzins eingegangen pr. 1728 fl. 3 3/4 fr. C. M. — D. **An Waldungen.** Die Waldungen messen 757 Joch, 747 Klaster, sie sind größtentheils mit Föhren, Tannen und Lärchen bewachsen. — Der Käufer der Herrschaft hat die bisher bestandene Verpflichtung, die Aerial-Messingfabrik zu Frauenthal mit dem nöthigen Holze aus den herrschaftlichen Waldungen gegen Vergütung des currenten Holzpreises zu versehen, nicht zu übernehmen, und wird daher derselben vollkommen entbunden. — E. **Ziegelbrennerey.** Bey den herrschaftlichen Ziegelföfen können bey jedem Brand 18 000 Stück verschiedener Gattung Ziegel erzeugt werden. Der in einer geringen Entfernung liegende, aus gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Häusern bestehende Markt Stainz biethet eine günstige Gelegenheit zum vortheilhaften Absatze dar. — F. **Kalkbrennerey.** Nächst dem herrschaftlichen Kalkwalde befindet sich ein eigener, der Herrschaft Stainz gehöriger Kalkofen. — G. **Tax.** Die Herrschaft Stainz besitzt eigenthümlich einen Zapfentax in den Pfarren Stainz, St. Stephan und St. Florian von allen Getränkgattungen. — Für diesen Tax wird ein Pachtschilling von 2000 fl. Conv. Münze entrichtet. — H. **An Dominical-Nutzungen.** Die Untertanen dieser Herrschaft befinden sich in 19 Aemtern, größtentheils in eigenen politischen Bezirken, und bestehen in 1027 Rücksassen, von welchen 782 Rustical-, 34 Dominical-Untertanen, und 201 Bergholden sind. — Die Zulehensbesitzungen betragen von den Rusticalisten 370, von den Dominical-Untertanen 102, und von den Bergholden 534. — Die Untertanen dieser Herrschaft nebst den Besitzern der Zulehensgründe haben jährlich zu bezahlen an unveränderlichen Urbarszinsen 659 fl. 35 1/2 kr. an Zinsen von zerstückten herrschaftlichen Realitäten vor der Rectification 345 fl. 18 6/16 kr. an Zinsen von zerstückten herrschaftlichen Realitäten nach der Rectification 274 fl. 54 12/16 kr. an Schutz- und Verleggeld von Berggütern 64 fl. 44 kr. an unveränderlichen, schon vor der Rectification pactirtem Robathgeld 156 fl. 45 kr. Zusammen in W. W. 1502 fl. 17 13/16 kr. Die vormals bestandene Naturalrobath wird seit dem Jahr 1787 mit Geld reluiret, und hieran eine Summe von 2727 fl. 9 2/4 kr.

W. W. jährlich bezahlt. — An Zinskörnern sind von den Untertanen jährlich zu entrichten:

| | | | | | |
|-----------|---|--------|----|-----|----------|
| in natura | 7 | Mezen, | 20 | Maß | Weizen, |
| " | " | 7 | " | 10 | " Korn, |
| " | " | 7 | " | 40 | " Hafer, |
| " | " | 32 | " | 40 | " Hirse. |

Auf ewige Zeiten wurden reluiret: 83 Mezen, 19 Maß Weizen, 80 Mezen 3/4 Maß Korn, 345 Mezen, 33 Maß Hafer, 220 Mezen, 9 Maß Hirse, wofür jährlich im Ganzen ein Relutionsbetrag von 607 fl. 29 fr. W. W. einzugehen hat. — An Kleinrechten haben die Untertanen jährlich zu entrichten: 25 1/2 Lämmer, 96 Kapläner, 137 Hühner, 389 Hendl, 3670 Eyer, und 921 1/2 Haar-Fäusling. — I. **An Laudemien, Mortuararien, Kaufbriefs- und Gerichts-Taren:** Von allen Rustical- und Dominical-Besitzungen, mit Ausnahme der bürgerlichen Häuser, Gärten und Gemeindgründe des Marktes Stainz, welche laudemialfrey sind, hat die Herrschaft Stainz das Recht, bey Besitzveränderungen das Laudemium mit 10 o/o vom Grundwerthe, bey Besitzveränderungen von Berggütern aber wird in auf- und absteigender Linie der zwanzigste, ausserdem hingegen der zehnte do. bezogen. — Nach jeder Besitzveränderung hat der neue Besitzer die Gewähr zu lösen, und die übliche Kaufbriefs-Tare mit 3 fl. zu entrichten. — Das Mortuar oder Sterbrecht wird von dem reinen Verlassvermögen in der Regel mit 1 o/o von den Besitzern der Rusticalhuben und der sogenannten Hofstätte hingegen mit Rücksicht auf den eintretenden Fall des usus minoris mit 3 o/o bezogen. — Die Grundbuchs-, Gerichts- und allgemeine Richteramts-Taren werden nach den bestehenden höchsten Gesetzen abgenommen. — II. **An Körnerzehnten:** Die Herrschaft Stainz besitzt eigenthümlich einem Getreidzehent in 35 Gegenden, theils ganz allein, theils gemeinschaftlich mit anderen Dominien. — Derselbe war im Jahre 1827 um einen Pachtschilling von jährlichen 564 fl. 30 fr. Conv. Münze verpachtet. — K. **Weinzehente:** Die herrschaftlichen Weinzehente erstrecken sich auf 43 Gegenden, und besitzt solche die Herrschaft Stainz theils ganz allein, theils gemeinschaftlich mit andern Dominien. Diese Weinzehente waren im Jahre 1827 um jährliche 1268 fl. 46 fr. Conv. Münze verpachtet. — M. **An Bergrecht und Zinsmost:** Hieran haben jährlich in natura einzugehen, und zwar: an Bergrecht 699 niederösterr. Eimer, 14 1/2 Maß, an Zinsmost 13 niederösterr. Eimer, 10 Maß, zusammen 712 niederösterr. Eimer, 24 1/2 Maß. —

Diese Weine müssen von den Unterthanen unentgeltlich in den herrschaftlichen Keller geführt werden. Außerdem sind unwiderrücklich mit Geld reuirt 3 niederöstr. Eimer, und 6 Maß, wofür jährlich 4 fl. 57 1/4 kr. W. W. einzugehen haben. — N. Jagdbarkeit: Die Reissjagd in den Pfarren Stainz, St. Stephan ob Stainz, dann in einem Theile der Pfarre Preding, St. Florian und St. Stephan im Rosenthale, theils einbännig, theils mit andern Herrschaften. Ist um jährliche 85 fl. 30 kr. Conv. Münze verpachtet. — O. Fischerey = Gerechtsame: Die Fischerey = Gerechtsame in 3 Fächern, ganz einbännig, um 17 fl. 15 kr. Conv. Münze verpachtet. — P. Patronats- und Vogteyrechte: Die Herrschaft Stainz übt das Patronats- und Vogteyrecht über die Pfarren Stainz und St. Stephan ob Stainz, sammt den dabey befindlichen Schulen, dann über das zur Pfarre Stainz gehörige Calvarienberg-Kirchlein, und über die zur Pfarre St. Stephan ob Stainz gehörige Schule in St. Joseph aus. — Q. Werbbezirk: Dieser Herrschaft ist ein Bezirk von 33 Conscriptions-Gemeinden zugetheilt, in welchen sich 28 Hauptsteuer-Gemeinden mit einer Seelenanzahl von 7789 Köpfen befinden. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hier Landes-Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt für den Fall der Erstehung dieser Herrschaft für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, als Caution bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze, und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beyzubringen. — Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. Der dritte Theil des Kauffchillings dieser Herrschaft, ist von dem Ersterer vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs-

actes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwey Dritttheile, kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions-Münze, und in halbjährigen Fristen verzinset werden, binnen fünf Jahren mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten, und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die ausführlichen Kaufs-Bedingungen, können bey der kaiserl. königl. steyermärkischen Staatsgüter-Inspection im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden. — Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt Stainz wenden. — Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Grätz am 27. Nov. 1827.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Sekretär.

3. 5. (2) Nr. 25906/4956.

C u r r e n d e

des k. k. steyr. Landes-Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Behandlung solcher Schüler, welche im Alter von 13 Jahren in die 1. Grammatical-Klasse aufgenommen werden, wegen geringen Fortganges repetiren sollten, indeß aber das 14. Jahr überschritten haben. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung, vom 30. October dieses Jahres, hinsichtlich der Behandlung solcher Schüler, welche im Alter von 13 Jahren in die erste Grammatical-Klasse aufgenommen wurden, wegen geringen Fortgangs repetiren sollten, indeß aber das 14. Jahr überschritten haben, allergnädigst auszusprechen geruht, daß alle Jünglinge, ohne eine neue Aufnahme zu bedürfen, die erste Grammatical-Klasse wiederholen dürfen, wenn sie gleich während des ersten Gymnasial-Jahres das 14. Lebensjahr überschritten haben, und in der Lage sind, diese wiederholen zu müssen. — Diese allerhöchste Anordnung wird in Gemäßheit des hohen Studien-Hofcommissions-Decretes, vom 1. vorigen Monats, Zahl 5885, hie-mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 6. December 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.

Georg Mayr,
k. k. Gubernialrath und Domprobst.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 3. 780. (2) Nr. 3785.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Christian Grafen v. Artems, Vormundes des minderjährigen Thaddäus Klemens, Grafen v. Lantthieri, väterlichen Thaddäus Grafen Lantthierischen Universal-Erben, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des, seit 3. December 1765, auf der Herrschaft Wipbach intabulirten, von Ihro Majestät der Kaiserinn Maria Theresia, dem Herrn Carl Grafen von Lantthieri, für seinen Sohn Herrn Friedrich Grafen v. Lantthieri, unterm 1. May 1766, zur Versicherung des Witwengehaltes seiner Braut, Fräulein Aloysia Gräfinn v. Wagensberg, von jährlichen 2000 fl. ertheilten Hofconsenses, dann des, seit 24. Jänner 1766, zur Sicherstellung der ehgactlichen Heirathsprüche, intabulirten Heirathsvertrages, zwischen Herrn Friedrich Grafen v. Lantthieri, und Frau Maria Aloysia, gebornen Gräfinn v. Wagensberg, ddo. 17. November 1765, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewis anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Herrn Christian Grafen v. Artems, die obgedachten Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate, nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden. Laibach den 27. Juny 1827.

3. 4. (2) Nr. 7256.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Georg Kallan, Pfarrers zu St. Martin vor Krainburg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich nachstehender, vorgeblich in Verlust gerathener Zwangsdarlehensscheine, und zwar:

- a) des Zwangsdarlehensscheines, ddo. 5. September 1809, Nr. 683, à 6 o/o über von dem Dekanate St. Martin, vor Krainburg, sub Jour. Art. 50 et 68, bezahltes Zwangsdarlehen, pr. 375 fl. 11 fr.;
- b) des detto, ddo. 19. September 1809, Nr. 901, à 6 o/o vom nämlichen Dekanate, bezahltes Zwangsdarlehen, pr. 40 fl.;

c) des Zwangsdarlehensscheines, ddo. 5. September, 1809, Nr. 682, à 6 o/o über, vom nämlichen Dekanate, sub Jour. Art. 444, bezahltes Darlehen, pr. 539 fl.;

d) des detto, ddo. 11. März 1806, à 6 o/o über von der Pfarckirche und 13 Filialen, sub Jour. Art. 291, pro-rusticali bezahltes Darlehen, pr. 177 fl. 29 3/4 fr.;

e) des detto, ddo. 20. August 1809, Nr. 192, à 6 o/o über von den nämlichen Kirchen, sub Jour. 102, pro-dominicali et rusticali, bezahltes Darlehen, pr. 109 fl. 58 3/4 fr., und

f) des detto, ddo. 19. September 1809, Nr. 900, à 6 o/o über, von den nämlichen Kirchen, sub Jour. Art. 297, pro-dominicali et rusticali, bezahltes Darlehen, pr. 109 fl. 59 fr.,

gewilliget worden. Es werden demnach alle Jene, welche auf gedachte sechs Zwangsdarlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, so gewis anzumelden und anhängig zu machen, als sonst auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Georg Kallan, die obgedachten 6 Zwangsdarlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach am 12. October 1827.

3. 3. 1179. (2) Nr. 5462.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Dr. Andreas Napreth, als aufgestellten Curator der abwesenden Brüder, Joseph und Franz Tischau, als Michael und Catharina Reindler'schen Erben, in die Ausfertigung des Edicts zur Einberufung derselben oder ihrer allfälligen Erben, wegen Anmeldung ihres Erbrechts, zu den gedachten zwey Verlassenen gewilliget worden, daher werden die abwesenden, unwissend wo befindlichen Brüder, Joseph und Franz Tischau, oder deren allfälligen Erben, hiemit einberufen, und ihnen bedeutet, daß sie zur Anbringung ihrer Erbrechte zu den Michael und Catharina Reindler'schen Verlassenen, binnen einem Jahre und sechs Wochen, sich so gewis bey diesem Gerichte anmelden sollen, als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist das Abhandlungsge- schäft mit den angemeldeten Erben geschlossen, und ihnen das Michael und Catharina Reindler'sche Vermögen übergeben werden würde.

Laibach am 26. September 1827.